

Amtsblatt

Nummer 35 69. Jahrgang Montag, 26. August 2013 Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 9. August 2013 (Az. 00950/2013 - 01) Herrn Oswald Zitzelsberger eine baurechtliche Genehmigung für den Neubau von zwei Gebäuden auf dem Grundstück Fl. Nr. 304 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Stahlzwingerweg 1 und 3). Die Genehmigung beinhaltet im rückwärtigen, nördlichen Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 304 die Errichtung von zwei freistehenden Gebäuden (mit jeweils 9 Hotelzimmern) zum Zwecke der Erweiterung des derzeit im Bau befindlichen Hotels im Anwesen Jakobstraße 14. Ausweislich der genehmigten Bauvorlagen sollen die beiden Einzelgebäude traufständig an der Grundstücksgrenze zum Stahlzwingerweg situiert werden, zwei Vollgeschosse (Erdgeschoss und 1. Obergeschoss) sowie ein ausgebautes Dachgeschoss mit Satteldach aufweisen. Die notwendigen 10 Kfz-Stellplätze werden in einer Tiefgarage nachgewiesen, deren Zuund Abfahrt über den Stahlzwingerweg erfolgt. Für die Sanierung des denkmalgeschützten Anwesens Jakobstraße 14 (vormals Stahlzwingerweg 1) sowie die Nutzungsänderung in ein Hotel, erteilte die Stadt Regensburg bereits mit Bescheid vom 7. Februar 2013 eine Baugenehmigung.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 9. August 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg. Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten

Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 13. August 2013 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Ittlinger Baudirektor

Bekanntmachung

Vorlandabgrabung am Donaunordarm, **Bereich Weichs**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Stadt Regensburg, vertreten durch das Liegenschaftsamt, plant am linken Ufer des Donaunordarms im Vorland des Reinhausener Damms, Bereich Stadtteil Weichs, auf dem Grundstück Flur Nr. 159/8 der Gemarkung Weichs eine Abgrabung zur Schaffung von ca. 5.400 m3 Retentionsraum. Für dieses Vorhaben wurde beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die Abgrabungen im linken Uferbereich des Donaunordarms stellen eine Ausbaumaßnahme gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG (= Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) dar.

Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens war im Vorfeld zu prüfen, ob sich aufgrund einer "allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls" die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. der Nummer 13.18.1 Anlage 1, Spalte 2 UVPG.

Aus diesem Grund wurde für diese Maßnahme als "sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 und Nr. 13.18.2 erfassten Ausbaumaßnahme i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes" durch das Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 7. August 2013

Stadt Regensburg Umwelt- und Rechtsamt Im Auftrag

Gruber Ltd. Rechtsdirektor

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

- 1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis
 - 18:00 Uhr.
- 2. Die Stadt Regensburg ist in 156 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August 2013 bis 1. September 2013 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- 3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in ihren Auszählungsräumen im Beruflichen Schulzentrum Matthäus Runtinger, Prüfeninger Str. 100, 93049 Regensburg zusammen.
- 4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbe-

zirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab.

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung

erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Regensburg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort

- spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Regensburg, 16. August 2013 Stadt Regensburg Im Auftrag

Dutz Leitender Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung

der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide

Die Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide im Stimmkreis 305 Regensburg-Stadt gemäß Art. 41 des Landeswahlgesetzes (LWG) und Art. 78 LWG i.V.m. § 90a Nr. 1 der Landeswahlordnung findet statt am

Donnerstag, 19. September 2013, um 11:00 Uhr im Alten Rathaus, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 18 / II. Stock.

Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 8 Abs. 1 LWG). Regensburg, 16. August 2013 I. V.

Dutz Stellvertretender Stimmkreisleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

vergeben:

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

13 A 110 – Entwässerungskanalarbeiten, Kanalsanierung

13 A 116 – Maler- und Lackierarbeiten DIN 18363

13 A 117 – Fliesen- und Plattenarbeiten DIN 18352

Nähere Informationen zu den genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

13 A 114 – Lieferung von Panasonic Computer

13 A 115 – Hochrüstung der Telefonanlage mit Vermittlungsplätzen und Faxserver

13 A 118 – Lieferung und Montage von küchentechnischen Einrichtungen für die Mittagsbetreuung der Grundschule Regensburg - Königswiesen

Nähere Informationen zu den genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabestelle Minoritenweg 8+10 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.